

Siebente Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. Juli 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In §3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Nachweis des Studiums nach Absatz 1 Buchst. a gilt bei Bewerbern als erbracht, die die einschlägige Diplomprüfung nach Maßgabe der für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geltenden Bestimmungen mit Erfolg abgelegt haben.“

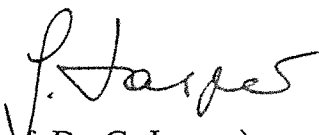
2. In §15 wird die Bezeichnung „Präsident“ durch die Bezeichnung „Rektor“ ersetzt.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Mai 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 26. Juni 1990 Nr. C/8-6/34 318.

Erlangen, den 13. Juli 1990


(Prof. Dr. G. Jasper)
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Juli 1990 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 1990 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juli 1990.